

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 19. Juli 1864.)

Der Bundesrath hat beschlossen, den von der Bundesversammlung unterm 9/14. d. Mts. gefaßten Beschluß in Betreff der Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge sämmtlichen hohen Ständen der Eidgenossenschaft mitzutheilen, sammt den Gesichtspunkten, welche die eidgenössischen Räthe bei ihrer Schlußfassung geleitet haben.

Das bundesrätthliche Kreis Schreiben lautet also:

„Tit. I

„Wir haben die Ehre, Ihnen nachfolgend den Beschluß zur Kenntniß zu bringen, welchen die h. Bundesversammlung unterm 9/14. laufenden Monats, betreffend die Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge gefaßt hat:

„Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 20. Juni 1864, beereffend die Unterstützung der kantonalen Truppenzusammenzüge durch den Bund,

„beschließt:

„1. Zu obigem Zwecke werden für das Jahr 1864 folgende Kredite bewilligt:

„4000 Fr. für den beabsichtigten Truppenzusammenzug im Kanton St. Gallen;

„8000 Fr. für allfällig weitere Zusammenzüge ähnlicher Art, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres noch stattfinden dürften.

„2. Der Bundesrath wird eingeladen, bezüglich der Unterstützung derartigen Truppenzusammenzüge einen entsprechenden Ansat in den Voranschlag für das Jahr 1865 aufzunehmen und denselben durch bestimmtere Nachweise und Berechnungen angemessen zu begründen.

„Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath.

„Bern, den 9. Juli 1864.

(Unterschriften.)

„Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

„Bern, den 14. Juli 1864.

(Unterschriften.)

„Bei dieser Schlußnahme wurden die eidgenössischen Räthe von folgenden Gesichtspunkten geleitet:

- „1) Es wird vorausgesetzt, daß bezüglich auf die eidg. Truppenzusammenszüge das in neuerer Zeit angenommene System von größern divisionsweisen Besammlungen, die von zwei zu zwei Jahren stattfinden, aufrecht erhalten werde;
- „2. Die kantonalen Truppenzusammenszüge sollen bei dieser Voraussetzung die Lücke ausfüllen, welche zwischen den bataillonsweisen Wiederholungskursen der Infanterie und jenen größern Truppenübungen besteht, ähnlich wie bei den Spezialwaffen die Brigadenübungen jetzt schon mit den ordentlichen Wiederholungskursen verbunden werden.
- „3. Diese kantonalen Zusammenszüge sollen keine neue Zuschaltung in die gesetzliche Unterrichtszeit der Infanterie enthalten, sondern da, wo sie stattfinden, lediglich die ordentlichen Wiederholungskurse vertreten, unbeschadet jedoch dem für diese gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht und insbesondere für die Schießübungen. Zeitzufügungen zum gesetzlichen Wiederholungskurse finden deshalb in der Regel nicht statt, und werden von dem Bunde nicht zur Bedingung gemacht.
- „4. Obligatorisch sind diese Zusammenszüge nicht, sondern der freien Entschließung und Verständigung der Kantone anheimgestellt. Der Bund wird solche aber fördern dadurch, daß er die den Kantonen im Vergleiche zu einem ordentlichen Wiederholungskurse erwachsenden Mehrkosten vergütet.
- „5. Zu den zu vergütenden Mehrkosten werden gerechnet:
  - „a. diejenigen, welche die allfällige größere Reise der Truppen veranlaßt;
  - „b. diejenigen für allfälligen Mehrverbrauch an Munition;
  - „c. diejenigen für Vergütung von Feldschaden.
- „6. Die Bedingungen, unter welchen der Bund die Mehrkosten vergütet, sind folgende:
  - „a. der Zusammenzug muß mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade von drei Bataillonen haben.
  - „b. das Programm des Zusammenzuges mit dem Instruktionsplan ist dem eidg. Militärdepartemente zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage soll in der Regel mit der Einsegnung der Jahres-Instruktionspläne geschehen.
  - „c. das Kommando und die höhere Leitung des Zusammenzuges muß, nach Anhörung der Kantone, vom Bundesrath zu bezeichnenden Offizieren des eidg. Stabes übertragen werden, die in Sold und Verpflegung der Eidgenossenschaft stehen.
- „7. Der Bund soll darauf halten, den Infanteriezusammenszügen so viel wie thunlich Spezialwaffen, die zu ordentlichen Wiederholungskursen besammelt werden, zuzutheilen.

„8. Das Maasß, bis zu welchem kantonale Truppenzusammenzüge vom Bunde alljährlich zu unterstützen sind, soll bis auf  $\frac{1}{6}$  des Infanteriebestandes des Auszuges und der Reserve gehen dürfen, und es ist dabei eine Reihenordnung in der Art zu befolgen, daß so viel möglich die Contingente aller Kantone an die Reihe kommen.

„In Ausführung der oben mitgetheilten Schlußnahme richten wir hiemit die Einladung an die Regierungen derjenigen Kantone, welche entweder für sich oder in Gemeinschaft mit andern Kantonen, sei es für das laufende Jahr oder für das Jahr 1865, kleinere Truppenzusammenzüge anzuordnen beabsichtigen, davon dem schweizerischen Militärdepartement bis spätestens den 15. August l. J. Kenntniß zu geben.

„Die Eingaben für Bewerbung um eine eidgenössische Unterstützung eines kantonalen Truppenzusammenzuges müssen mit einem vollständig ausgearbeiteten Programme nebst Instruktionsplan begleitet sein, welche den vorstehenden leitenden Gesichtspunkten entsprechen und im FERNERN folgende Angaben enthalten:

- „1) Bezeichnung der Truppen, welche verwendet werden wollen.
- „2) Ort und Zeit des zu veranstaltenden Zusammenzuges.
- „3) Genaue Berechnung der Mehrkosten gegenüber den gewöhnlichen Wiederholungskursen an größeren Reiseentschädigungen, größerem Munitionsverbrauch, größeren Kosten für Feldschaden, Vivouac etc.

„Wenn wir die Anmeldungen für die Truppenzusammenzüge des nächsten Jahres dieses Jahr ausnahmsweise schon auf den 15. August verlangen, so geschieht es, weil wir gemäß Art. 2 des obigen Beschlusses der Bundesversammlung schon in der nächsten Septembersitzung bestimmte Nachweise und Berechnungen über die zu verabfolgende Unterstützung vorzulegen haben.

„Indem wir die Hoffnung ausdrücken, daß Sie nicht anstehen werden, von diesem neuen Mittel zur Ausbildung unserer Milizen Gebrauch zu machen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

(Vom 22. Juli 1864.)

Mit Rücksicht auf einen mit Italien abzuschließenden neuen Handelsvertrag hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. I

„Wir haben Grund anzunehmen, daß die Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines neuen Handelsvertrages mit Italien demnächst be-

gonnen werden können, und daß der hiemit betraute Bevollmächtigte der italienischen Regierung hinnen Kurzem dahier erwartet werden darf.

„Um nun unsererseits diesen Gegenstand zu fördern, haben wir die Vorsteher des politischen und des Handels- und Zolldepartements beauftragt, im Namen der Eidgenossenschaft mit dem Abgeordneten Italiens die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen und unter üblichem Ratifikationsvorbehalt einen Vertrag abzuschließen.

„Indem wir Sie hievon zu benachrichtigen die Ehre haben, ersuchen wir Sie, etwaige Ansichten und besondere Wünsche, welche Sie hiebei berücksichtigt wissen möchten, uns mit thunlicher Beförderung zur Kenntniß bringen zu wollen.“

Die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft haben dem Bundesrath mit Schreiben vom 16. dies angezeigt, daß sie die Rekurse Büchi und Blum als unbegründet abgewiesen haben, und über die Petition des J. B. Rechsteiner zur Tagesordnung geschritten seien.

Der Rekurs des Jakob Büchi, von Eschlikon (Thurgau), betraf den Vollzug eines Zivilurtheiles,

derjenige des Michael Blum, von Füllinsdorf (Basel-Landschaft), aber die Besteuerung der Niedergelassenen;

in der Petition des Joh. Bartholome Rechsteiner, von Herisau, wurde Rechtsschutz in einem Zivilprozeße nachgesucht.

Die Abweisungsbefehle wurden gefaßt:

	Vom Ständerath.	Vom Nationalrath.
für Büchi . . . . .	am 8. Juli,	am 15. Juli 1864.
„ Blum . . . . .	„ 8. „	„ 16. „ „
„ Rechsteiner . . . . .	„ 11. „	„ 16. „ „

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung von Zürich wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Meilen in Unterhandlung zu treten, und unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

Herr Franz Anton Bärtschli, Veterinär, von Freiburg, ist vom Bundesrath zum I. Unterlieutenant im eidg. Veterinärstab ernannt worden.

---

Der Bundesrath wählte :

- als Direktor des Postkreises Zürich: Hrn. Heinrich Peter, von Töb, bissh. Kreispostkontrolleur in Zürich.
- „ Posthalter und Telegraphist in Heiden: Hrn. Ernst Tobler, von Wolfshalden, Fabrikant, in Heiden. (Provisorisch.)
- „ Inspektor des I. Telegraphenkreises (Lausanne): Hrn. Charles Butticaz, Ingenieur, von Buisdoug (Waadt).
- 

(Vom 25. Juli 1864.)

Der Bundesrath hat einem von Hrn. Oberst Wehrli in Thun verfaßten Taschenbuch für schweizerische Trainsoldaten (ein Auszug aus den betreffenden Reglementen) die Genehmigung ertheilt, und zugleich das eidg. Militärdepartement beauftragt, dessen Einführung bei den Truppen den Kantonen zu empfehlen.

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1864
Date	
Data	
Seite	330-334
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.